

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An die
Parlamentsdirektion
Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Per Email: Ausschussbegutachtung.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 28.3.2018
GZ: 122/18

GZ. 13280.0050/1-L1.3/2018

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6. März 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat die Parlamentsdirektion die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018), übermittelt und ersucht, dazu bis 28. März 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Regierungsvorlage äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer wiederholt ihre bereits im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 am 21.8.2017 abgegebene Stellungnahme.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at


Die Regierungsvorlage sieht, so wie der erwähnte Ministerialentwurf, betreffend die Beschlagnahme von Briefen eine wesentliche Änderung vor, nämlich den Entfall von § 137 Abs. 2 StPO.

Derzeit ist in § 137 Abs. 2 StPO geregelt, dass bei der Beschlagnahme von Briefen § 111 Abs. 4 und § 112 sinngemäß anzuwenden sind. Gemäß § 112 Abs. 1 StPO sind, wenn die von der Sicherstellung betroffene oder anwesende Person (auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt ist) der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf, widerspricht, diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen.

Der Entfall von § 137 Abs. 2 StPO würde betreffend die Beschlagnahme von Briefen, insbesondere weil § 112 StPO nicht mehr anwendbar wäre, ein Defizit gegenüber dem bisherigen Standard hinsichtlich des Schutzes von zB notariellen Berufsgeheimnissen bedeuten.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich gegen eine derartige Schwächung des Schutzes von Berufsgeheimnissen und daher gegen den Entfall von § 137 Abs. 2 StPO aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)